

### Juris Praxis Kommentar SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

*Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas* (Hrsg.), juris GmbH Saarbrücken, 1. Auflage 2010, 1156 S., 159,- Euro (inkl. Online-Zugang für 12 Monate ab Freischaltung) ISBN 978-3-938756-64-5,

In der juris Praxis Kommentarreihe (Gesamtherausgeber: *Schlegel/Voelzke*) ist nunmehr auch die Kommentierung zum SGB IX erschienen. Bandherausgeber sind *Jochen Kreitner*, Vorsitzender Richter am LArbG Köln, und *Ernst-Wilhelm Luthe*, Direktor des Instituts für angewandte Rechts- und Sozialforschung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Braunschweig/Wolfenbüttel, Universität Oldenburg.

Der neue Kommentar zum SGB IX bietet eine umfassende und – wegen der „parallelen“ Online-Version – stets aktuelle Erläuterung der Vorschriften des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts. Beide Rechtsgebiete stehen unter dem Leitgedanken, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ein „selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“. Der Prävention kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu. Zugleich dienen die Vorschriften der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots sowie der Sicherung der Rechte insbesondere von behinderten Arbeitnehmern.

Vom SGB IX sprechen die Herausgeber zu Recht als einem „Dachgesetz“, ein anderer Begriff wäre „Rahmengesetz“, da es von Inhalt, Systematik und Ziel die in sämtlichen Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuches vorzufindenden Rehabilitationsregelungen „überformt“, sich um Vereinheitlichung der insoweit divergierenden Strukturen und damit insgesamt um eine sinnvolle Koordination des vorhandenen Spektrums an Leistungen bemüht, die in ein und demselben Fall nicht selten von unterschiedlichen Leistungsträgern erbracht wird (SGB IX, Teil 1). Das Schwerbehindertenrecht im Teil 2 löst das bisherige Schwerbehindertengesetz (i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29.9.2000) ab; die Neuregelungen enthalten außer der Definition und dem Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinde-

rung hauptsächlich Vorschriften zu den für die schwerbehinderten Menschen und Beschäftigungsbetriebe wichtigen arbeitsrechtlichen Fragen. Aus diesem Umstand, dass das SGB IX gewissermaßen sowohl vom Sozialrecht als auch vom Arbeitsrecht „in Beschlag genommen wird“, erklärt sich auch die Zusammensetzung des Autorenteams beim vorliegenden Praxiskommentar.

Neben einem starken Gewicht auf Teil 2 des SGB IX (Schwerbehindertenrecht), hinsichtlich dessen besonders die Ausführungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX herauszugreifen wären, wird in der Kommentierung der entscheidende Schwerpunkt somit auch auf die Darstellung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff.) gelegt. Angemessen Berücksichtigung findet dabei bereits die neu eingefügte und ab 30.12.2008 gültige Vorschrift des § 38a SGB IX zur unterstützten Beschäftigung als einem neuen Leistungstatbestand an der Schnittstelle der allgemeinen und besonderen „beruflichen“ Rehabilitationsleistungen und der Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 136 ff. SGB IX). Zur weiteren Konkretisierung dieser Norm wird es i.Ü. bereits in Kürze eine Gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 i.V.m. § 13 SGB IX geben.

Neben der aktuellen Rechtsprechung zu das SGB IX betreffenden Themen berücksichtigt der jurisPraxisKommentar demgemäß insbesondere das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, die Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht, z.B. die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), und die seit 1.1.2009 geltende Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen, zudem vor allem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Noch keinen rechten Eingang in den Kommentar hat hingegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) gefunden (lediglich kurz erwähnt von *Nellissen*, Rz. 6 zu § 30 und *Luik*, Rz. 4 zu § 39 SGB IX, auch zum Stichwort und zentralen Zukunftsthema: Reform der Eingliederungshilfe), was allerdings verständlich ist angesichts dessen, dass erst auch noch ein Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung dieser Konvention auf-

gelegt werden soll und sich daraus künftig weitere konkrete Umsetzungsschritte ergeben (können) werden.

Der PraxisKommentar zeichnet sich wie alle bisher in dieser Reihe erschienenen Kommentare dadurch aus, dass er klassisches Nachschlagewerk und Online-Kommentar in einem ist. Das Werk ist daher zudem mit der Rechtsprechung sowie Normen- und Literaturnachweisen von juris verlinkt. Vorrangige Zielgruppe sind Experten in der Sozialverwaltung, bei den Rehabilitationsträgern und Schwerbehindertenorganisationen sowie Richter und Rechtsanwälte, Arbeitgeber und Gewerkschaften. Ebenso eignet sich der Kommentar aber auch für die Personalabteilungen und Mitarbeitervertretungen in den Unternehmen und nicht zuletzt für die Privatanbieter rehabilitationspezifischer Dienste und Einrichtungen. Auch den Gerichten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit wird über die praxisnahe wie auch wissenschaftliche Durchdringung der Einzelkommentierungen eine Perspektive zur Bewältigung auch noch unentschiedener Problemstellungen eröffnet.

Vorliegende Publikation überzeugt insgesamt durch einen klaren, strukturierten Aufbau und ein hohes Maß an Informationen, die er für den an Fragen der Rehabilitation und Teilhabe interessierten Nutzer bereithält. Diesem verschafft der Kommentar insgesamt einen guten Überblick über die aus dem SGB IX resultierenden Aspekte der Rehabilitation und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und verhilft auf diese Weise zu einem besseren Verständnis der Materie.

*T. P. Stähler*, Frankfurt a.M.